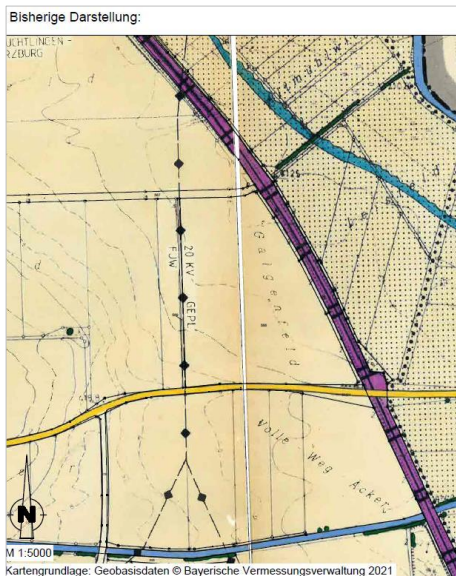




6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meinheim

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 10 für das Sondergebiet „Sonnenenergie Leiswiese“

Begründung - Entwurf -



Planungsstand: 09.01.2024

(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

(Förmlich Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung)

Gemeinde:
Gemeinde Meinheim
Hauptstraße 37
91802 Meinheim

Planung:
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Änderungsverfahren	2
1.2	Anlass.....	2
2	Planerische Rahmenbedingungen	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP).....	3
2.2	Regionalplan Region 8 Westmittelfranken.....	5
2.3	Alternativenprüfung.....	7
3	Beschreibung des Änderungsbereiches	8
4	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 für das Sondergebiet „Sonnenenergie Leiswiese“	8
4.1	Geplante Nutzungen	8
4.2	Verkehrliche Erschließung	9
4.3	Ver- und Entsorgung.....	9
5	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	10
5.1	Flächenänderung	10
6	Umweltbericht	12
7	Literaturverzeichnis	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (Rauminformationssystem RISBY, 2022)

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan RP8, Begründungskarte Zentrale Orte und Nahbereiche

Abbildung 4: Lage im Raum (BayernAtlas, 2022)

Abbildung 5: Bereich der 6. Flächennutzungsplanänderung - bisherige Darstellung

Abbildung 6: Bereich der 6. Flächennutzungsplanänderung - geplante Darstellung



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Gemeinderat Meinheim hat in seiner Sitzung am 19.10.2021 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 02.02.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 10.02.2022 bis einschließlich 14.03.2022 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Gemeinderat in der Sitzung am __.__.2024.

Der Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2024 bis einschließlich __.__.2024 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am __.__.2024 vom Gemeinderat festgestellt.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen genehmigte mit Bescheid vom __.__.2024, Az:, gemäß § 6 BauGB die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2024.

1.2 Anlass

Der Gemeinderat Meinheim hat in seiner Sitzung am 19.10.2021 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Meinheim zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 für das Sondergebiet „Sonnenenergie Leiswiese“. Der Vorhabenträger möchte im Bereich westlich von Meinheim eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Änderungsbereich liegt fast vollständig in dem 200 Meter breiten Streifen entlang der Bahnlinie von Würzburg nach Treuchtlingen und zudem in einem benachteiligten Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 und ist daher nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h) EEG 2021 i. V. m. § 37c Abs. 2 EEG 2021, der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2019 (GVBl. S. 31) sowie der Zweiten Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 4. Juli 2019 (GVBl. S. 314) und der Dritten Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 (GVBl. S. 290) bei dem Zuschlagsverfahren zu berücksichtigen und kann bezuschlagt werden.

Der gewählte Standort entspricht damit den Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG).

Zudem soll als weitere Zweckbestimmung für die Sonderbaufläche „Landwirtschaft“ vorgesehen werden.



Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Meinheim widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 für das Sondergebiet „Sonnenenergie Leiswiese“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur 6. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 für das Sondergebiet „Sonnenenergie Leiswiese“ aufgestellt.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

Die Planungsgrundlage bildet das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

Die im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP), Stand 01.06.2023. Danach sind folgende Ziele und Grundsätze für die Planung relevant:

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„**(Z)** Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen“.

LEP 6.2.3 Photovoltaik

„**(G)** In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.“

„**(G)** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.“

„**(G)** Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.“

„**(B)** Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.“

„**(B)** Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

In Kapitel 7.1 Natur und Landschaft wird hierzu ausgeführt:

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

„(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.“

„(B) Der Erhalt unbebauter Landschaftsteile ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen für das Klima, den Wasserhaushalt, die Biodiversität sowie des Erhalts der Bodenfunktionen u. a. für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Der Vermeidung ihrer Überbauung und Zerschneidung kommt – auch im Interesse der nachfolgenden Generationen – große Bedeutung zu. Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzungen werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme Räume können so erhalten werden.“

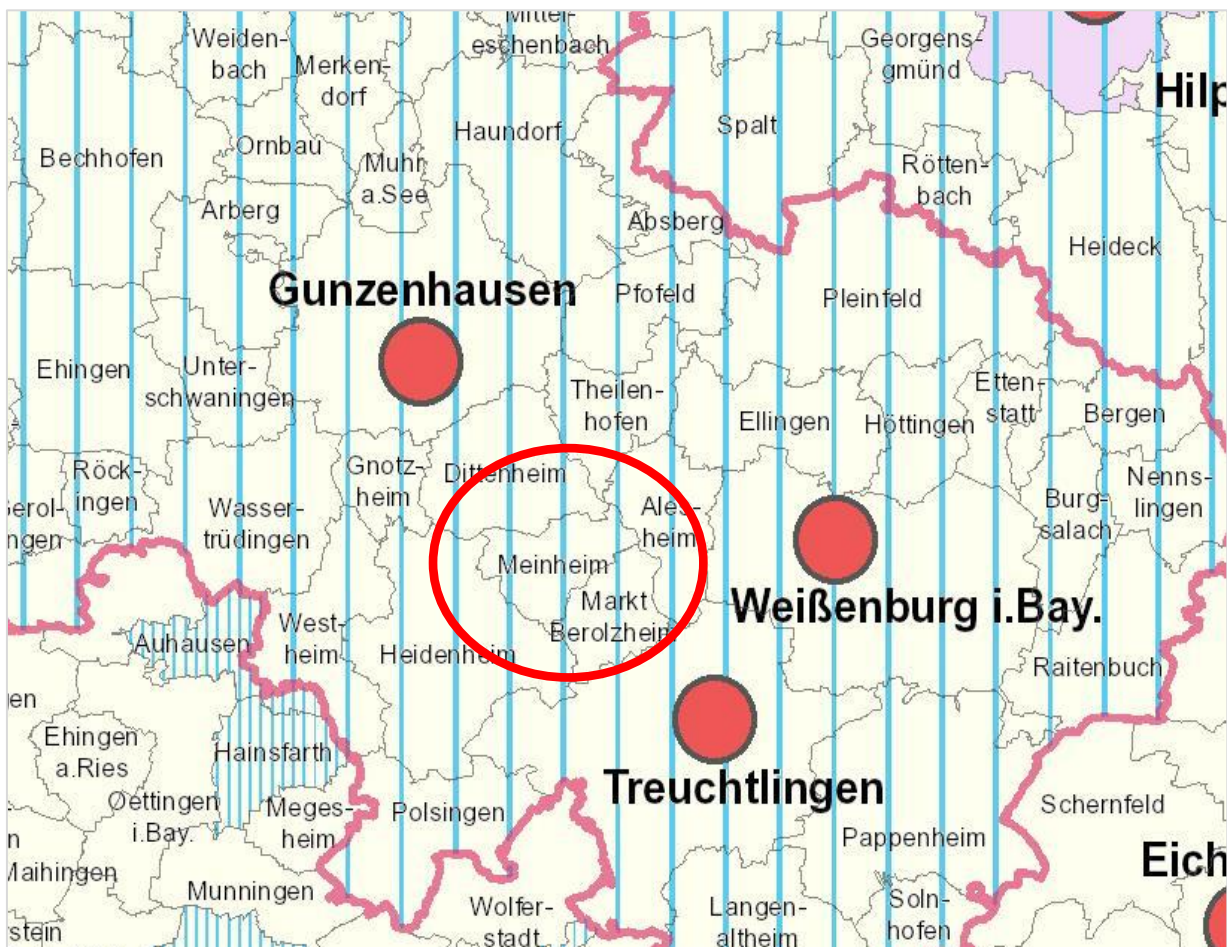


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

In der Begründung zum Ziel 6.2.1 wird weiter ausgeführt, dass die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz dient.

Zum Grundsatz 6.2.3 wird in der Begründung ausgeführt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche beanspruchen und daher zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen, dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaik-



anlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Gleichzeitig wird dargelegt, dass auf Grund der Erfordernisse der Energiewende und der Zielsetzung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene weiterhin Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zur Verfügung gestellt werden müssen. Hierzu gilt in Bayern die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 (GVBl. S. 290), die besagt, dass in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten Freiflächen-PV-Anlagen bei dem Zuschlagsverfahren zu berücksichtigen sind und bezuschlagt werden können.

Mit dem Projekt „Bayernplan - Klimaneutralität bis 2040“ soll Bayern bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden und eines der acht hierzu definierten Handlungsfelder ist der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien, u. a. in Form von Photovoltaikanlagen. Ausgehend vom derzeitigen Stand von ca. 15 GW installierter Leistung sind als Ausbauziel rd. 80 GW Photovoltaikleistung ermittelt worden, was einen jährlichen Zubau von ca. 3.400 MW Leistung notwendig macht

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Meinheim im allgemeinen ländlichen Raum und zugleich in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf, eine zentralörtliche Einstufung liegt nicht vor. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

Der gewählte Standort an der Bahnlinie entspricht den Vorgaben des LEP.

2.2 Regionalplan Region 8 Westmittelfranken

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung, für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Gemeinde Meinheim gilt der Regionalplan 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziele und Grundsätze), dass erneuerbare Energien, insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist unter Beachtung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes eine flächensparende Errichtung von Solaranlagen und eine Mehrfachnutzung der Fläche anzustreben (RP8 6.2.3.2 Ziele und Grundsätze). Daher sind Freiflächen-Solaranlagen i. d. R. an vorbelasteten Standorten zu errichten, sofern diese im jeweiligen Gemeindegebiet vorhanden sind (RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). In der Begründung zu 6.2.3.3 ist hier eine Auflistung von i. d. R. geeigneten, da vorbelasteten Standorten enthalten.

Weiter sind regionsweit bedeutsame schutzwürdige Täler sowie landschaftsprägende Geländerücken von einer Bebauung mit Solaranlagen auszunehmen (RP8 6.2.3.4 Ziele und Grundsätze). In der Begründung hierzu wird auf die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete LB 1 „Bedeutende Talräume“ und LB 2 „Zeugenberge“ verwiesen, die die genannten Landschaftsbereiche umfassen.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Das Plangebiet selbst befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet und keinem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Mit der Lage an der Bahntrasse Würzburg-Treuchtlingen und im näheren Umfeld der 110 kV-Freileitung liegt ein vorbelasteter Standort vor, der im Kriterienkatalog (Anlage zu 6.2.3 des RP8) als i.d.R. geeigneter Standort eingestuft ist und auch den Vorgaben des LEP entspricht.

Meinheim ist als Gemeinde im Nahbereich eingestuft und liegt zwischen den bevorzugt zu entwickelnden Kleinzentren Heidenheim im Westen und Markt Berolzheim im Südosten.

Weitere Ziele und Vorgaben sind nicht vorhanden.

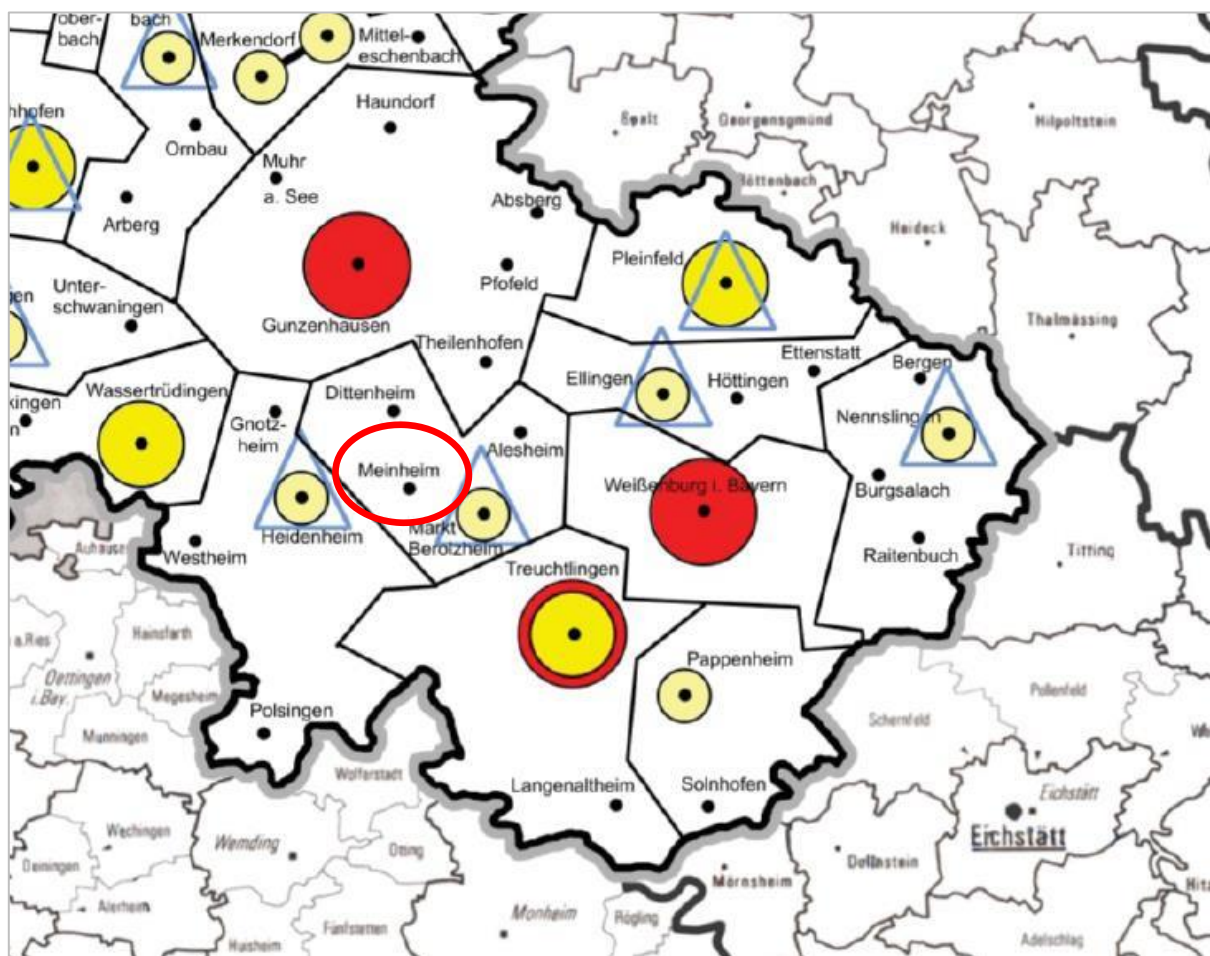


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan RP8 (Begründungskarte Zentrale Orte und Nahbereiche)

2.3 Alternativenprüfung

Der Änderungsbereich befindet sich im Nahbereich der Bahntrasse, also an einem Standort, der gemäß LEP und auch regionalplanerisch als vorbelastet anzusehen und regelmäßig als geeignet eingestuft ist. Mit der Festlegung auf vorbelastete Bereiche neben bereits vorhandene Verkehrsinfrastruktureinrichtungen wurden (aus naturschutzfachlicher Sicht) ungeeignete und konfliktrichtige Standortvarianten im Prinzip bereits ausgeschlossen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des 500 m-Korridors entlang einer linearen Infrastruktureinrichtung und zudem in einem benachteiligten Gebiet und kann daher nach dem EEG berücksichtigt und bezuschlagt werden. Es handelt sich auch nicht um einen ungeeigneten oder konfliktrichtigen Standort, da keine Schutzgebiete wie Landschafts- oder Naturschutzgebiete betroffen sind und auch keine Darstellung des Regionalplanes (z. B. landschaftliches Vorbehaltsgebiet) entgegenstehen.

3 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Gemeinde Meinheim liegt zentral im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, der Änderungsbereich befindet sich im Osten des Gemeindegebietes Meinheim. Er ist von der östlich verlaufenden Bahnlinie Würzburg - Treuchtlingen durch einen Wirtschaftsweg getrennt, im Weiteren schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an.



Abb. 4: Lage im Raum (BayernAtlas, 2022)

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 für das Sondergebiet „Sonnenenergie Leiswiese“ identisch und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 588 der Gemarkung Meinheim, Gemeinde Meinheim. Er hat eine Größe von ca. 5,93 ha.

4 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 für das Sondergebiet „Sonnenenergie Leiswiese“

4.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 für das Sondergebiet „Sonnenenergie Leiswiese“ befindet sich im östlichen Gemeindegebiet von Meinheim, westlich der Bahnlinie Würzburg-Treuchtlingen.

Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit den Zweckbestimmungen „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und „Landwirtschaft“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 5,93 ha, die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,7 festgesetzt. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung und Speicherung von Solarstrom erforderlich sind. Zudem soll die Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt werden.

Ausgleichsflächen, die für den Eingriff in Natur und Landschaft bzw. für den artenschutzrechtlichen Ausgleich benötigt werden, liegen innerhalb und außerhalb des Plangebietes:



Ausgleichsfläche A 1: Fl.-Nr. 588 (Teilfläche mit ca. 4.123 m²) - Gmkg. Meinheim
Ansaat einer extensiven Wiesenfläche

Ausgleichsfläche A 2: Fl.-Nr. 588 (Teilfläche mit ca. 1.755 m²) - Gmkg. Meinheim
Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes

Ausgleichsfläche A 3: Fl.-Nr. 588 (ca. 2.582 m²) - Gmkg. Meinheim
Anlage einer dreireihigen Strauchhecke

4.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Zufahrt kann ausgehend von Meinheim in östliche Richtung entweder von Süden oder von Norden her zum Änderungsbereich erfolgen. Im Süden verläuft die befestigte Straße (Römerstraße, Fl.-Nr. 585/1), im Norden der befestigte Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 587).

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

4.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.

5 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

5.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 6. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 für das Sondergebiet „Sonnenenergie Leiswiese“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche im Änderungsbereich wird derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan von Meinheim als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Westlich des Änderungsbereiches ist im FNP eine geplante 20 kV-Freileitung eingetragen, die bisher jedoch nicht errichtet wurde.

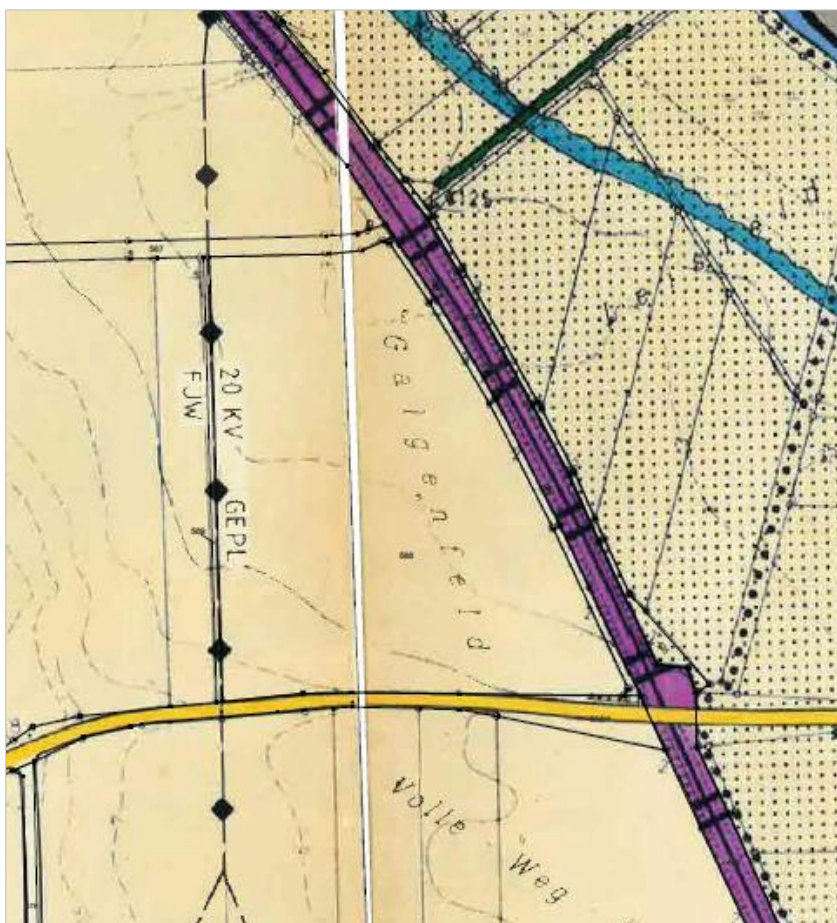


Abb. 5: Bereich der 6. Flächennutzungsplanänderung - derzeitige Darstellung

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit den Zweckbestimmungen „Freiflächen-Photovoltaik“ und „Landwirtschaft“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:

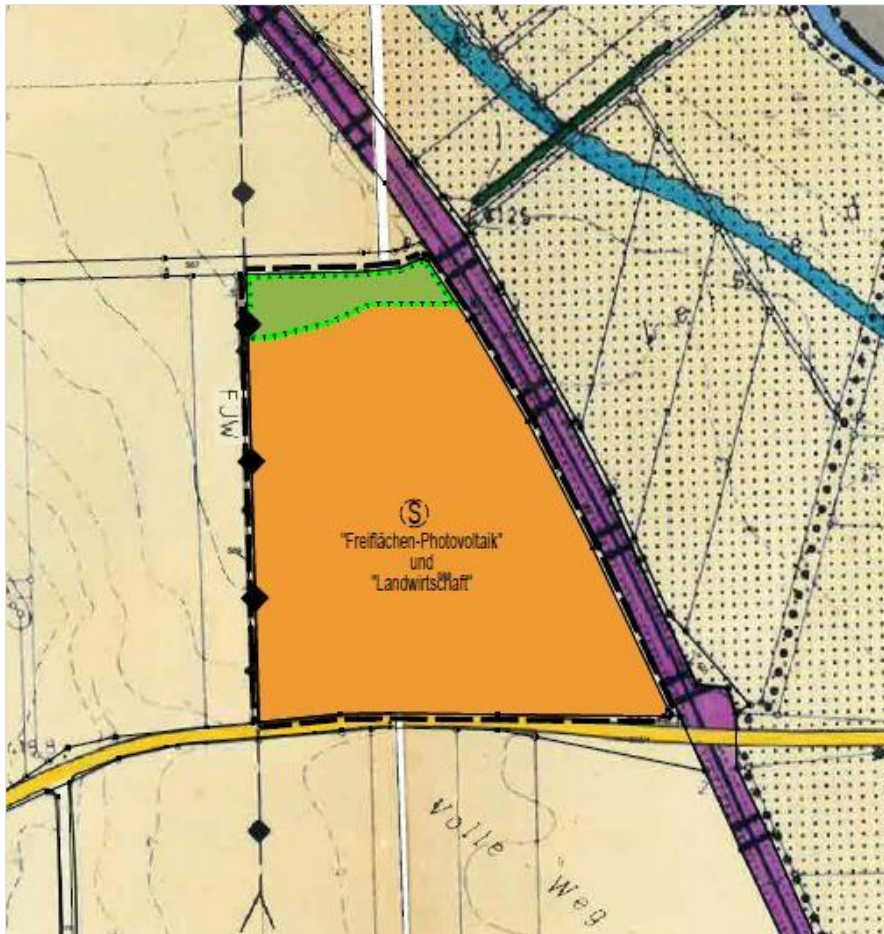


Abb. 6: Bereich der 6. Flächennutzungsplanänderung - geplante Darstellung



6 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 für das Sondergebiet „Sonnenenergie Leiswiese“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 für das Sondergebiet „Sonnenenergie Leiswiese“ dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 für das Sondergebiet „Sonnenenergie Leiswiese“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 für das Sondergebiet „Sonnenenergie Leiswiese“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



7 Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371)

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas
unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>. Zuletzt aufgerufen am 13.12.2023

Bayerische Staatsregierung (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
Stand 01.06.2023. München

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.):
Rauminformationssystem Bayern RISBY
unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 13.12.2023

Gemeinde Meinheim (1987): Flächennutzungsplan

Ingenieurbüro Härtfelder (2024): Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 für das Sondergebiet „Sonnenenergie Leiswiese“

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach